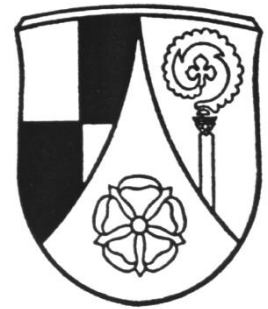


AMTSBLATT

DES LANDKREISES ROTH



Landratsamt Roth
91152 Roth

Telefon: 09171/81-0
Telefax: 09171/81-1328
E-Mail: info@landratsamt-roth.de
Internet: www.landratsamt-roth.de

Öffnungszeiten:
Mo. – Fr. 8.00 - 12.00 Uhr und
Mo. u. Di. 13.00 - 16.00 Uhr
Do 13.00 - 18.00 Uhr
Verkehrsbehörde:
Mo und Di 7.30 - 16.00 Uhr,
Do 7.30 - 18.00 Uhr
Mi und Fr 7.30 - 13.00 Uhr

Druck:
Hausdruckerei

Landratsamt

Nr. 8

17. Juni

2016

INHALT:

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2016 des Zweckverbandes zur Wasserversorgung „Heidenberg-Gruppe“

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2016 des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Brunnbach-Gruppe

Bekanntmachung der Sparkasse Mittelfranken Süd

Presseinformation der kommunalen Unfallversicherung Bayern, Bayerische Landesunfallkasse

- **Flutkatastrophe 2016 – Helfer in der Not sind gesetzlich unfallversichert**

Sonstige amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2016 des Zweckverbandes zur Wasserversorgung „Heidenberg-Gruppe“

Nachstehend wird gemäß Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO i. V. m. Art. 24 Abs. 1 KommZG die Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der „Heidenberg-Gruppe“ amtlich bekannt gemacht.

Das Landratsamt Roth hat als Rechtsaufsichtsbehörde die Haushaltssatzung geprüft und mit Schreiben vom 30.05.2016; Nr. 20- Az. K 027-941 festgestellt, dass die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 ordnungsgemäß zustande gekommen ist und keine genehmigungspflichtigen Bestandteile nach Art. 40 KommZG in Verbindung mit Art. 67, 71 und 73 GO enthält.

Der Haushaltsplan liegt nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes zur Wasserversorgung „Heidenberg-Gruppe“, Schopfhofer Str. 2, 91186 Büchenbach, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsicht auf. Im Übrigen kann die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für die Dauer der Gültigkeit bei der genannten Geschäftsstelle eingesehen werden.

Haushaltssatzung

des Zweckverbandes zur Wasserversorgung „Heidenberg-Gruppe“ (Landkreis Roth)

für das Haushaltsjahr 2016

Auf Grund des § 19 der Verbandssatzung und Art. 41 des Gesetzes für die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit festgesetzt, er schließt

im Verwaltungshaushalt	in den Einnahmen und Ausgaben mit	660.000,00 €
und		
im Vermögenshaushalt	in den Einnahmen und Ausgaben mit	171.230,00 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Betriebskostenumlage

Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.

(2) Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 80.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2016 in Kraft.

Ort, Datum

Götzenreuth, 05.02.2016

**Zweckverband zur
Wasserversorgung
„Heidenberg-Gruppe“**

Walter Schnell, Verbandsvorsitzender

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2016 des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Brunnbach-Gruppe

Nachstehend wird gemäß Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO i. V. m. Art. 24 Abs. 1 KommZG die Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Brunnbach-Gruppe amtlich bekannt gemacht.

Das Landratsamt Roth hat als Rechtsaufsichtsbehörde die Haushaltssatzung geprüft und mit Schreiben vom 30.05.2016; Nr. 20- Az. K 027-941 festgestellt, dass die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 ordnungsgemäß zustande gekommen ist und die Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen genehmigt.

Der Haushaltsplan liegt nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Brunnbach-Gruppe, Marktplatz 1, 90584 Allersberg, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsicht auf. Im Übrigen kann die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für die Dauer der Gültigkeit bei der genannten Geschäftsstelle eingesehen werden.

HAUSHALTSSATZUNG
des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Brunnbach-Gruppe

für das Jahr **2016**

Aufgrund Art. 41 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erläßt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Jahr 2016

wird im Verwaltungshaushalt	in den Einnahmen auf	1.008.800 €
	in den Ausgaben auf	1.008.800 €
wird im Vermögenshaushalt	in den Einnahmen auf	1.655.000 €
	in den Ausgaben auf	1.655.000 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird auf 123.150 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Verbandsumlagen werden nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 150.000 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Vorschriften, die sich auf die Einnahmen und Ausgaben (so z. B. zu §§ 25 bis 27 und § 36 KommHV) und den Stellenplan beziehen, werden nicht aufgenommen.

§ 7

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2016 in Kraft.

Allersberg, den 05.04.2016

ZWECKVERBAND ZUR
WASSERVERSORGUNG
DER BRUNNBACH-GRUPPE

Zweckverbandsvorsitzender

Bekanntmachung der Sparkasse Mittelfranken Süd

Betreff: **Kraftloserklärung**

Das Sparkassenbuch der Sparkasse Mittelfranken-Süd (vormals Sparkasse Roth-Schwabach und Ver. Sparkassen Weißenburg i. Bay.)

Nr. 3 625 085 836

lautend auf **Waltraud Riehl, Albrecht-Thaer-Straße 2, 90449 Nürnberg**

wurde am 01.06.2016 unter Bezugnahme auf das Aufgebot im Amtsblatt des Landkreises Roth vom 26.02.2016 für kraftlos erklärt, nachdem sich der Inhaber des genannten Sparkassenbuches nicht gemeldet hat.

Roth, 02.06.2016

Sparkasse Mittelfranken-Süd
Der Vorstand

Bekanntmachung der Sparkasse Mittelfranken Süd

Betreff: **Kraftloserklärung**

Das Sparkassenbuch der Sparkasse Mittelfranken-Süd (vormals Sparkasse Roth-Schwabach und Ver. Sparkassen Weißenburg i. Bay.)

Nr. 3 401 451 483

lautend auf **Bliss Marczinke-Croonquist, 1220 Eight Street, Monterey CA 93940, USA**

wurde am 01.06.2016 unter Bezugnahme auf das Aufgebot im Amtsblatt des Landkreises Roth vom 26.02.2016 für kraftlos erklärt, nachdem sich der Inhaber des genannten Sparkassenbuches nicht gemeldet hat.

Roth, 02.06.2016 Sparkasse Mittelfranken-Süd
Der Vorstand

Presseinformation der kommunalen Unfallversicherung Bayern, Bayerische Landesunfallkasse

- **Flutkatastrophe 2016 – Helfer in der Not sind gesetzlich unfallversichert**

Flutkatastrophe 2016

Helfer in der Not sind gesetzlich unfallversichert

Die Flutkatastrophe in Bayern hat viele um ihr Hab und Gut gebracht. Mit großem Einsatz kämpfen die Menschen gegen den Schlamm, um ihre Häuser wieder zu säubern und die Straßen in ihren Orten wieder befahrbar zu machen. Ohne den unermüdlichen Einsatz der vielen freiwilligen Helfer wären die Aufräumarbeiten nicht machbar und die Folgen der Flutkatastrophe noch dramatischer. Die Freiwilligen Feuerwehren, die Technischen Hilfswerke, das Rote Kreuz und andere ehrenamtliche Institutionen, aber auch viele Einzelpersonen sind in die Katastrophengebiete gereist, um bei den Räumaktionen mit anzupacken und ggfs. Erste Hilfe zu leisten. Bei diesen Tätigkeiten können sie auch selbst in Gefahr geraten. Hierfür hat der Gesetzgeber Vorsorge getroffen.

Wer bei Katastrophen oder Unglücksfällen spontan Hilfe leistet oder in einem Unternehmen zur Hilfe bei Unglücksfällen mitwirkt, steht unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung, wie Elmar Lederer, Direktor der Kommunalen Unfallversicherung Bayern (KUVB) und der Bayerischen Landesunfallkasse (Bayer. LUK), mitteilte. Gleiches gilt für alle, die sich im Auftrag der Kommune ehrenamtlich engagieren. Die KUVB und die Bayer. LUK sorgen für die notwendige medizinische Heilbehandlung, Rehabilitationsmaßnahmen und Entschädigungsleistungen.

München, im Juni 2016
Kommunale Unfallversicherung Bayern (KUVB)
Bayerische Landesunfallkasse (Bayer. LUK)
Referat Kommunikation
Ungererstraße 71
80805 München
Tel. 089 36093-119
Fax. 089 36093-380
